

Richtlinien

Abteilung 9 - Kultur

für die
"Gewährung von Förderungen im Bereich Volkskultur"

Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

Förderungszweck

Das Land Steiermark gewährt auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 und dieser Richtlinien Förderungen für volksculturelle Zwecke. Volkskultur ist die mit überlieferten Ordnungen im Einklang stehende Lebensweise der Menschen in einer Region und dient als kulturelles „Lebensmittel“ dem eigenen Selbstverständnis. Dies und die Vielfalt der volksculturellen Ausdrucksformen sowie die „kulturelle“ Unverwechselbarkeit des steirischen Lebensraumes im Kontakt / Einklang mit Lebensformen anderer europäischer Regionen soll verantwortungsbewusst gefördert werden.

Diese Förderungen dienen nachstehenden Zielen:

- Das überlieferte Kulturgut in voller Breite und Tiefe zu erhalten und weiter zu entwickeln
- Innovative Ansätze und Entwicklungen zu ermöglichen
- Nachhaltige Eigeninitiative und Aktivität zu unterstützen und zu fördern
- Synergien mit anderen Kultur- und Bildungsbereichen herzustellen insofern sie den Förderungszweck nachhaltig ergänzen
- Beiträge zur "regionalen" Identität zu leisten und Kooperationen für interkulturelle Aktivitäten zu stützen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Gegenstand der Förderung

Förderungsfähige Ausgaben können sein:

- Projekte von überregionaler Bedeutung; Maßnahmen, die unmittelbar der Vorbereitung und Durchführung dienen
- Kosten für die fachliche Aus- und Weiterbildung im Rahmen einschlägiger Veranstaltungen (Seminare, Studientage etc.)
- Einschlägige Publikationen (Chroniken, Dokumentationen, Festschriften, heimatkundliche Arbeiten, Mundartdichtung, Präsentationen im Internet, etc.)
- Teilnahme an internationalen Wettbewerben und Festivals
- Kosten für fachliche Beratung bzw. Beihilfe für (Neu-)Anschaffung von Vereinstrachten, Stoffen, Uniformen und Trachtzubehör sowie Organisation von einschlägigen Nähkursen. Voraussetzung für ei-

ne anteilmäßige Subvention ist die vorherige nachweisliche und unentgeltliche Fachberatung durch das "Steirische Heimatwerk", 8010 Graz, Sporgasse 23.

Förderungsfähige Ausgaben für Dachverbände und überregionale steirische Institutionen (Basisförderungen):

- Zuschüsse zum laufenden Betrieb und Infrastruktur
- Fortbildungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen
- Projekte und Ausstellungen von überregionalem Interesse
- Publikationen auf dem Gebiet der Volkskultur

Förderungsempfänger/Innen

Förderungsempfänger/Innen können natürliche oder juristische Personen sein, die Träger bereits bestehender oder neu zu errichtender volkskultureller Einrichtungen sind. Ebenso können Einzelpersonen Förderungsempfänger/Innen sein.

Nicht gefördert werden:

- Produktion und Vertrieb von Tonträgern
- Werbemittel (Folder, Kataloge etc.) – insofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Reisekosten für Auftritte im In- und Ausland (ausgenommen Teilnahme an Wettbewerben und Festivals)

Förderungsvoraussetzungen

Vollständig ausgefülltes und im Original unterfertigtes Förderformular „Ansuchen um Gewährung eines Förderungsbeitrages im Bereich Volkskultur“

- Detaillierte Projektbeschreibung des Fördergegenstandes, der eindeutige volkskulturelle Inhalte und Zielsetzungen aufweisen muss
- Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung einschließlich der Folgekosten beinhaltet
- Laufende Dokumentation der Aktivitäten auf Nachfrage des Fördergebers
- Nachweise von Vereinen und Firmen: Statuten bzw. Firmenhandbuch samt dem jeweiligen Registercode (Firmenhandbuchsnummer bzw. Vereinsregisternummer)
- Wirtschaftliche Eignung: Nachweis des Vermögens bzw. bei Firmen und Vereinen durch Jahresbilanzen
- Verpflichtung zur Evaluierung

- Rechtsgültige Unterfertigung des Fördervertrages über die Inhalte und Rahmenbedingungen der Förderung

Dachverbände und überregionale Einrichtungen können gefördert werden, wenn die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben in hohem Maße dem Erhalt und der Entwicklung der Volkskultur Steiermarks dienen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projekt- und Basisförderungen können grundsätzlich nur anteilmäßig und nach Maßgabe freier Kreditmittel gewährt werden. Bei der Förderungsvergabe- und bemessung wird die Einordnung in die volksculturelle Landschaft Steiermarks sowie die Dringlichkeit der geplanten Maßnahmen berücksichtigt. Weiters wird auf regionale Ausgewogenheit geachtet.

Verfahren

Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind der Abteilung 9 - Kultur vorzulegen. Die Projekte können laufend, die Anträge auf Basisförderung sollen einmalig, spätestens bis Ende des 1. Jahresquartals, eingebracht werden.

Für den Antrag ist das aufliegende Formblatt „Ansuchen um Gewährung eines Förderungsbeitrages im Bereich Volkskultur“ zu verwenden, das bei der Abteilung 9 - Kultur erhältlich ist.

Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen muss ab einer beantragten Fördersumme von über € 3.500,-- der Antrag dem Förderbeirat zur fachlichen Beurteilung und Empfehlung vorgelegt werden.

Eine Beurteilung des Vorhabens kann erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen erfolgen. Die Fristen zur Beibringung von fehlenden Unterlagen sind unbedingt einzuhalten.

Nach Gewährung einer Förderung ist mit der Abteilung 9 - Kultur ein Fördervertrag je nach Höhe der gewährten Förderung abzuschließen.

Nach Fertigstellung bzw. Projektende ist der Abteilung 9 - Kultur eine detaillierte Dokumentation über den Projektverlauf, Erreichung der Projektziele sowie eine ordnungsgemäße Abrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist ist zu erbringen.

Förderungen seitens des Landes Steiermark können nur nach Maßgabe der budgetären Mittel genehmigt werden. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Förderung.

Der / die FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Gebarung der Kontrolle durch die Organe des Landes Steiermark zu unterwerfen.